

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer

I. Geltung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen; durch die Annahme unseres Auftrags erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Wird unser Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von unseren Bestimmungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen.
2. Ist der Auftragnehmer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

II. Vertragsschluss und Form

1. Angebote sind grundsätzlich schriftlich und für uns kostenlos abzugeben. Der Vertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.
2. Nimmt der Auftragnehmer einen Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Weichen Auftragsannahme oder Auftragsbestätigung von unserem Auftrag ab, so sind wir ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

III. Leistungsumfang und Nebenpflichten

1. Zum Leistungsumfang gehört u. a. dass
 - 1.1 der Auftragnehmer uns das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der seiner Subunternehmer) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - 1.2 der Auftragnehmer uns alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder Dritte unter Beachtung evtl. Patente, ergänzender Schutz-zertifikate, Marken, Gebrauchsmuster erforderlich sind;
 - 1.3 wir die unbeschränkte Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
3. Will der Auftragnehmer vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen, so bedarf diese Abweichung, mögliche sich daraus ergebende Mehrforderungen oder terminliche Veränderungen einer entsprechenden schriftlichen Ergänzungsvereinbarung vor Ausführung.

4. Der vereinbarte Leistungsumfang ist verbindlich, bei nicht vereinbarten Mehrleistungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.
5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er für einen Zeitraum von einem Jahr nach Erfüllung eines Auftrags (gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme an) zu angemessenen Bedingungen die vertraglichen Leistungen für uns weiterhin erbringen kann.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

V. Leistungszeit und Verzug

1. Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Eine vereinbarte Zeit für die Erledigung des Auftrags läuft ab dem Tage der Auftragsannahme. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger.
2. Der Auftragnehmer hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 10 % des Gesamtwerts des Auftrags. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Erbringung der Leistung geltend gemacht werden. Die für den Leistungsverzug geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

VI. Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nur durch ausdrückliche schriftliche Abnahmeerklärung gegenüber dem Auftragnehmer. Ist die Leistung mangelhaft erbracht und ist uns dies bekannt, behalten wir uns unsere Rechte wegen der Mangelhaftigkeit bei der Abnahme vor.
2. Eine technische Prüfung oder Kontrolle der Leistung durch uns beim Auftragnehmer stellt noch keine Abnahme dar.
3. Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst mit Abnahme der Leistung durch uns; dies gilt abweichend von § 644 Abs. 2 BGB auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Leistung an einen anderen Ort als den gesetzlichen Erfüllungsort zu versenden hat.
4. Eine vereinbarte Abnahmefrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, insbesondere auch Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen und Transportschwierigkeiten, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Abnahme der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei

unseren Abnehmern auftreten, die im Auftrag bezeichnet sind.

VII. Versand durch den Auftragnehmer

1. Mangels einer anderslautenden Vereinbarung gehört zur vertraglichen Leistung des Auftragnehmers auch der Versand an die von uns bestimmte Empfangsstation. Empfangsstation ist mangels anderslautender Vereinbarung Gönningen.
2. Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Unsere Anweisungen hinsichtlich der Aufmachung und Verpackung sind zu befolgen. Die Verpackung wird nicht vergütet, sondern, falls im Preis nicht eingeschlossen, auf Wunsch unfrei und auf Gefahr des Auftragnehmers zurückgeschickt.
3. Der Gefahrübergang setzt in jedem Fall eine ausdrückliche Abnahme gemäß Ziff. VI voraus. Der Gefahrübergang erfolgt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, der sich mangels anderslautender Vereinbarung aus den den internationalen Regeln über die Auslegung der Handelsklauseln der internationalen Handelskammer (Incoterms) in der am Tag des Vertragsschlusses geltenden Fassung ergibt. Bestimmt der Vertrag nichts über die Art der Lieferung, so gilt Lieferung "frei Haus" als vereinbart; die Beförderungsgefahr geht dann zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Warenanlieferungen dürfen nur während der normalen täglichen Wareneingangszeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt keine Warenannahme. Bei Zufuhr größerer Sendungen und Gewichte mit Lastwagen ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
5. In den Frachtbriefen, Expressscheinen, Postbegleitscheinen, Kraftwagenfrachtbriefen sind stets unsere Auftragsnummern und Betreffsvermerke anzugeben. Ferner muss jeder Sendung und jedem Postpaket ein ausführlicher Lieferschein mit vorgenannten Zeichen beigelegt werden.
6. Am Tage des Abgangs ist für jede Sendung eine ausführliche Versandanzeige mit Brutto- und Nettogewichten, Zeichen der Paketstücke, Bezeichnung der Gegenstände, Stückzahl bzw. Maße, sowie sonstige Angaben unserer Bestellzeichen an uns einzusenden.
7. Für Schäden und Kosten, namentlich auch Wagenstandgelder, Umlagerungskosten, besondere Rangierkosten usw., die uns nicht die Nichtbeachtung unserer Lieferbestimmungen erwachsen, ist der Auftragnehmer haftbar.
8. Bei Weitervergabe unserer Aufträge haftet unser Auftragnehmer für die Einhaltung unserer Lieferbestimmungen durch seine Nachunternehmer.

VIII. Versicherung bei Abholung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gestellte und bei ihm zur Versendung oder zur Abholung bereitgestellte Teile gegen Beschädigungen (Brand etc.) und/oder Verlust (Diebstahl etc.) ordnungsgemäß zu versichern.

IX. Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Der Auftragnehmer übernimmt auch die Haftung dafür, dass die Leistung den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen und Muster, sowie den für ihren Verbleib und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Unsere Rechte wegen eines Mangels sind auch dann nicht

- ausgeschlossen, wenn wir bei Vertragsschluss den Mangel kennen.
- Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Machen wir Nacherfüllung geltend und erfolgt diese Nacherfüllung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, gilt diese Nacherfüllung als fehlgeschlagen und wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
 - Falls der Lieferant nach Aufforderung nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnt oder falls unsererseits ein dringendes Bedürfnis an der sofortigen Mängelbeseitigung besteht (insbesondere die Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern) sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
 - Der Auftragnehmer haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung/Leistung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferung/Leistung im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Soweit sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
 - Der Auftragnehmer erstattet auch die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen haben und die auf Mängeln der von ihm bezogenen Leistung beruhen.
 - Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Auftragnehmer für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Abnahme bei uns auftreten. § 634 a Abs.1 Nr. 2 BGB bleibt unbenommen. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Leistungsgegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten die selben Fristen.
- X. Zahlungsbedingungen, Abtretung und Aufrechnung**
- Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung des Lieferanten nach Eingang der Ware in unserem Werk und Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
 - Bei Abnahme verfrühter Lieferungen/Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens ab dem vereinbarten Leistungstermin.
 - Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt uns überlassen, Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummern, Bestellpositionen, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung einfach einzureichen.
 - Bei Ermäßigung einer im Preis eingerechneten Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art in der Zeit von der Erteilung des Auftrages bis zu seiner Erledigung, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Preisnachlaß zu verlangen.
 - Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 - Der Auftragnehmer ist nur mit unserer Zustimmung berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.
- XI. Geheimhaltung und Kundenschutz**
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit den Aufträgen zur

- Kenntnis gelangenden Umstände als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er haftet uns für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- Der Auftragnehmer ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung befugt, auf die Geschäftsverbindung zwischen uns und unserem Abnehmer Bezug zu nehmen. Er hat die ihm bekannt werdenden Adressen unserer Kunden geheimzuhalten.
 - Der Auftragnehmer wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheimhalten, Dritten (auch Unterdienstleistern) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
 - Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung Patente oder sonstige Schutzrechte durch Dritte nicht verletzt werden.
 - Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z. B. Urheberrecht) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Auftragnehmer und uns als vereinbart, daß der Auftragnehmer die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
 - Der Auftragnehmer darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung für uns werben.
 - Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus 3. wird für jedenfall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 fällig. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- XII. Lieferungen des Auftragnehmers unter Eigentumsvorbehalt**
- Soweit der Auftragnehmer Waren an uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, sind wir nicht verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt an unsere Abnehmer weiterzuleiten. Ein vom Auftragnehmer erklärter Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- XIII. Eigentum, Beistellungen**
- Von uns an den Auftragnehmer zur Weiterbearbeitung übergebene Sachen bleiben unser Eigentum. Wir sind Hersteller im Sinne von § 950 BGB.
 - Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Meßmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfälti-

gungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Nachunternehmern) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

XIV. Software

Soweit zum Lieferumfang/Leistungsumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Auftragnehmer für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Nachunternehmer stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

XV. Leistungshindernisse aufgrund Höherer Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

XVI. Kündigung

Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird der uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inklusive einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zur branchenüblichen Bedingungen.

XVII. Erfüllungsort

- Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Gönningen.
- Für das Vertragsverhältnis gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts.
- Gerichtsstand ist ausschließlich Reutlingen.

XVIII. Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass wir Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern werden.

MEZ FRINTROP AG
Stand 10/04